

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Verantwortung Hund“.

Sitz des Vereins ist im Landkreis Traunstein, 83355 Grabenstätt, Hirschau 29.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- (a) die Förderung des Miteinanders und des Zusammenlebens von Mensch und Hund
- (b) die Vermittlung der Verantwortung von Hundehaltern und Hundetrainern der Gesellschaft und dem Hund gegenüber
- (c) Informations- und Wissensaustausch durch Begegnung, Diskussion und Fortbildungen in Theorie und Praxis zu den Themen Naturschutz, Tierschutz, artgerechte Hundehaltung, Hunderassen sowie über rechtliche Rahmenbedingungen (Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Jagdgesetz)
- (d) Information, Unterstützung und Pflege des sozialen Zusammenspiels von Hund und Familie sowie das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Menschen jeder Altersgruppe an das richtige, für den Hund sozialbedingte Verhalten und das Verstehen von Signalen des Hundes
- (e) die Förderung und Vermittlung des Beziehungsaufbaus zwischen Mensch und Hund im Interesse des Tierschutzes, zur Vermeidung von Unfällen und zur Förderung der Achtsamkeit gegenüber der Tierwelt
- (f) auf Menschen zuzugehen, die dem Hund gegenüber skeptisch sind, Vorbehalte und Ängste haben um somit Missverständnissen im Miteinander entgegen zu wirken

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) den Aufbau eines Netzwerkes von Hundehaltern, Hundetrainern, Hundeausbildern, Hundefreunden
- (b) das Angebot regelmäßiger Arbeits- und Trainingsgruppen in sämtlichen relevanten Alltagssituationen von Halter und Hund, dazu zählen Sozialisierung, Spiel, naturnahe Freizeitgestaltung und –aktivität, umso das Verhältnis zwischen Mensch und Hund positiv zu beeinflussen
- (c) Die Durchführung, Teilnahme und Gestaltung von Schulungsveranstaltungen für Kinder, Eltern und Lehrern u.a. in entsprechenden pädagogischen Einrichtungen
- (d) den Austausch und die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Förstern und Jägern und weiteren kynologisch fachlich ausgebildeten Personen
- (e) die Organisation und Veranstaltung von Vorträgen mit Kooperationspartnern aus der Region und weiteren Referenten auch außerhalb des Chiemgaus zum Thema Hund
- (f) die Teilnahme an Symposien, Fortbildungen und Kooperationsveranstaltungen sowie der Austausch mit oben genannten Partnern
- (g) eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
- (h) kostenlose Informationsveranstaltungen und Besuch von Schulklassen, Tagesstätten, Seniorenheimen und ähnlichen sozialen und pädagogischen Einrichtungen
- (i) das Sammeln von Spenden und das Organisieren von Benefizveranstaltungen

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied von „Verantwortung Hund e.V.“ kann werden:

- (1) jede natürliche Person
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.
  - (a) Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds nicht begründen.
- (4) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um „Verantwortung Hund“ und seinen Zwecken besonders verdient gemacht hat.
- (5) Fördernde Mitglieder: als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt „Verantwortung Hund“ nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von „Verantwortung Hund e.V.“ wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des Vereins beantragt, der auch über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliedsversammlung Beschwerde einlegen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den 1. oder 2. Vorstand oder dem Kassier vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Nach der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann eine Ergänzungswahl im Rahmen einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliedsversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder diese beantragt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu Beweis Zwecken niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Diese werden gemäß ISMS 151 nicht weiter gegeben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den „Verein der Förderer des Wolfsforschungszentrums“ (Vereinsgegenstand: Förderung der wissenschaftlichen Arbeit an Wölfen und anderen Canidae (Hundeartige), Dörfles 48, 2115 Ernstbrunn, Österreich, UID: ATU65706934).

Die Satzung wurde in Krainmoos am 29.11.2015 beschlossen.

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Dietmar Dreier, 1. Vorsitzender, Grabenstätt

Helmut Kuttler, 2. Vorsitzender. Kammer

Claudia Anstötz, Kassier, Inzell

Michaela Dreier, Beirat, Grabenstätt

Thomas Musil, Beirat, Grabenstätt

Christine Kriechbaumer, Traunstein

Atsrid Janoschka, Chieming